

Satzung der Kindervereinigung Dresden e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kindervereinigung Dresden e.V.

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Gegenstand des Vereins

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie von Bildung und Erziehung.

Der Zweck der Kindervereinigung Dresden e.V. ist darauf gerichtet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu fördern, ihre Interessen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Durchsetzung beizutragen.

Die Kindervereinigung Dresden e.V. wirkt parteipolitisch unabhängig. Sie trägt humanistischen und demokratischen Charakter und fördert alle Möglichkeiten für persönliche Begegnungen der Kinder im In- und Ausland. Sie unterstützt friedliche und freundschaftliche, sowie solidarische Beziehungen zwischen den Völkern und arbeitet mit allen, die für die Rechte der Kinder wirken, zusammen.

Die Kindervereinigung Dresden e.V. setzt sich für eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft ein, die die Kinder und Jugendlichen als Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Subjektposition fordert und fördert. Sie strebt die Vervollkommnung und Sicherung von Bedingungen an, die die optimale physische und psychische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördert. Dabei unterstützt sie gute Beziehungen der Kinder und Jugendlichen zur Familie und zum sozialen Umfeld. In ihrem Wirken bekennt sich die Kindervereinigung Dresden e.V. zu Demokratie, Mitverantwortung und Interessenvertretung, zu Chancengleichheit für jedes Kind und jeden Jugendlichen, seine Persönlichkeit frei zu entfalten. Sie tritt ein für Humanismus, Solidarität, für den Schutz der Umwelt und die Gestaltung von kinder- und jugendfreundlichen Städten und Gemeinden. Sie richtet ihr Wirken auf die Toleranz und Achtung des Andersdenkenden und Andersseienden.

2. Der Vereinszweck nach (1) wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Entwicklung und Betreibung von Angeboten zur Betreuung, Bildung und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
 - b) Einrichtung und Betreibung von Instituten, Weiterbildungseinrichtungen, Erfahrungsaustauschgruppen, Workshops etc., die geeignet sind, die unter (1) genannten Themengebiete zu fördern,
 - c) Angewandte Forschung zu den unter (1) genannten Themengebieten,
 - d) Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, die geeignet sind, die unter (1) genannten Themengebiete zu fördern,
 - e) Unterstützung und Organisation von Projekten, zu den unter (1) genannten Themengebieten,
 - f) Erstellung von Informationsmaterialien in jeglicher Form mit dem Ziel, die unter (1) genannte Themengebiete zu fördern.
3. Gegenstand des Vereins sind weiterhin die inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische Beratung und Betreuung von Unternehmen, Institutionen, Vereinen, öffentlich rechtlichen Körperschaften oder Privatpersonen zur Entwicklung und Betreibung von Einrichtungen oder Projekten der Kinder- und Jugendarbeit, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, einschließlich der Vermittlung von Geschäftsbeziehungen.
 4. Gegenstand des Vereins sind weiterhin die Evaluation und Zertifizierung von Maßnahmen, Projekten, Unternehmen, Institutionen oder sonstigen Einrichtungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen.
 5. Der Verein ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.
 6. Der Verein ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie ertragswirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sonstige Vergütungen an Mitglieder sind nur statthaft, soweit sie durch entsprechende marktübliche Gegenleistungen begründet wurden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder ihre eingezahlten Mittel noch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen oder ihrer für den Verein erbrachten Leistungen zurück.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindervereinigung Dresden e.V. oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Kindervereinigung Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Kindervereinigung Sachsen e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Kindervereinigung Dresden e.V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, die mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Person werden, wenn sie die Satzung der Kindervereinigung Dresden e.V. anerkennt.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Im Fall der Ablehnung einer Mitgliedschaft im Verein steht dem Bewerber das Recht auf Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Kindervereinigung Dresden e.V. hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

6. Ordentliche Mitglieder des Vereins nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung und unterliegen den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 8, Ziffer 1 und 2 dieser Satzung.
7. Fördermitglieder des Vereins unterstützen den Verein durch Zuwendungen in Form von unentgeltlicher Tätigkeit, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Geld. Sie leisten einen individuell mit dem Vorstand des Vereins vereinbarten und in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrag für den Verein und unterliegen den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 8, Ziffer 3 und 4 dieser Satzung.

§ 6

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Verstorbt ein Vereinsmitglied, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verein zum Tage seines Todes.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei nachfolgenden Sachverhalten erfolgen:
 - a) Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge von mindestens einem halben Jahresbeitrag,
 - b) Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten,
 - c) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - d) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins.

Vor Ausschluss wegen der Sachverhalte a) oder b) dieser Ziffer ist das betreffende Mitglied bezüglich des Ausgleichs seiner Schuld innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu mahnen. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.

Vor Ausschluss wegen der Sachverhalte c) oder d) dieser Ziffer ist das betreffende Mitglied über die Vorwürfe schriftlich zu informieren. Die Information muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Information muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Information ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Dazu setzt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes einen Anhörungstermin innerhalb einer Frist von 4 Wochen fest.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlich beim Vorstand Berufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des betreffenden Schreibens eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft eines ausgeschlossenen Mitgliedes, das Berufung eingelegt hat.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.
2. Bei Beitritt eines Mitgliedes im Laufe des Jahres wird der Beitrag ab dem Monat des Beitritts anteilig auf die verbleibenden Monate des Beitrittsjahres fällig.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt mit Gutschrift auf dem Konto der Kindervereinigung Dresden e.V. als erfolgt.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Beitrag eines Vereinsmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes aus wirtschaftlichen oder besonderen Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr herabzusetzen.
5. Der Verein regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder in einer Beitragsordnung, die erstmalig von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen bis zur Höhe von 10 % des gültigen Regelbeitrages der Zustimmung des Aufsichtsrates, darüber hinaus der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Rechte:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Einbringung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) Teilnahme an der Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - d) Einbringung von Anträgen und Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - e) Vorschlag von Personen für die Leitung von Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - f) Einholung von Auskünften über Vereinsangelegenheiten beim Vorstand des Vereins,
 - g) Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen der Kindervereinigung Dresden e.V.,
 - h) Besuch von Veranstaltungen des Vereins,
 - i) Nutzung der Einrichtungen und sonstigen Ressourcen des Vereins unter Beachtung der internen Regelungen und Sicherheitsvorschriften.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Pflichten:
 - a) Verwirklichung der Vereinsziele insbesondere durch ein tolerantes Auftreten sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - b) Unterstützung der Kindervereinigung Dresden e.V. bezüglich der Umsetzung des Gegenstandes des Vereins gemäß § 2,
 - c) Mitwirkung am Vereinsleben,
 - d) Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - e) Schutz und Bewahrung des Eigentums des Vereins,
 - f) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gem. § 7 dieser Satzung.
3. Jedes Fördermitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Rechte:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Einbringung von Vorschlägen an die Organe des Vereins,
 - c) Vorschlag von Personen für die Leitung von Gremien oder Arbeitsgruppen des Vereins,
 - d) Einholung von Auskünften über Vereinsangelegenheiten beim Vorstand des Vereins,
 - e) Mitarbeit in Gremien oder Arbeitsgruppen der Kindervereinigung Dresden e.V. in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins,
 - f) Besuch von Veranstaltungen des Vereins,

- g) Nutzung der Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der internen Regelungen und Sicherheitsvorschriften.
4. Jedes Fördermitglied des Vereins besitzt die nachfolgenden Pflichten:
- a) Verwirklichung der Vereinsziele insbesondere durch ein tolerantes Auftreten sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - b) Unterstützung der Kindervereinigung Dresden e.V. bezüglich der Umsetzung des Gegenstandes des Vereins gem. § 2,
 - c) Mitwirkung am Vereinsleben,
 - d) Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - e) Schutz und Bewahrung des Eigentums des Vereins,
 - f) Entrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags für den Verein.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat schließt die Tätigkeit als Vorstand aus und umgekehrt.
3. In den Aufsichtsrat darf maximal ein ehemaliges (hauptamtliches) Vorstandsmitglied berufen werden.
4. Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat berufen werden.
5. Für die Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Vorstand des Vereins ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 10

Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitglieder werden in nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

3. Die Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Vorstände einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen sowie bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 3 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und ggf. zu stellenden Anträge bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind bis sieben Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich und begründet einzureichen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der für die Existenz oder Arbeitsfähigkeit des Vereins relevant ist, oder wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
6. Die Kosten der Mitgliederversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form innerhalb einer Woche zu veröffentlichen. Jedem Aufsichtsrat ist am Tag der Veröffentlichung eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Werden bis 10 Arbeitstage nach Veröffentlichung und Versand des Protokolls keine schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen seitens der Mitglieder oder Aufsichtsräte gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt, gilt das Protokoll der Mitgliederversammlung als beschlossen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins hat insbesondere Beschlüsse zu den nachfolgenden Sachverhalten zu fassen:
 - a) grundsätzliche strategische Ziele und Aufgaben des Vereins gem. § 2 dieser Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates des Vereins,
 - c) Satzung des Vereins,

- d) Erstfassung der Beitragsordnung und anschließende Änderungen von mehr als 10 % des gültigen Regelbeitrages,
 - e) Einsprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft im Verein gem. § 5, Ziffer 4,
 - f) Berufungen zu ergangenen Ausschließungsbeschlüssen gem. § 6, Ziffer 4,
 - g) Auflösung des Vereins inkl. der Bestellung der Liquidatoren.
2. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin ein Vetorecht bezüglich der Bestellung oder Abberufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Für die wirksame Ausübung des Vetorechtes bezüglich Bestellung oder Abberufung eines Vorstandes muss durch mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein schriftlicher Antrag an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Der entsprechende Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gem. § 10, Ziffer 3 ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist innerhalb von 4 Wochen gem. § 10, Ziffer 3 zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
6. Mitglieder dürfen nicht entscheidend wirksam werden, wenn sie direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Protokolls zulässig.

§ 13

Aufsichtsrat des Vereins

1. Der Aufsichtsrat ist das höchste Kontrollorgan des Vereins. Er beaufsichtigt die operative Geschäftstätigkeit des Vereins sowie die Geschäftsführung durch den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens 2, i. d. R. aus 3 Personen, die möglichst unterschiedliche Qualifikationen repräsentieren sollten.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von mindestens 1 Jahr einen Sprecher, der die Vertretung des Aufsichtsrates nach außen wahrnimmt sowie die Aufsichtsratssitzung einberuft und leitet.
4. Ein Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Längere Amtszeiten eines Aufsichtsrates sind jederzeit möglich, so der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Antrag auf Abberufung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins vorliegt.
5. Ist die Mindestbesetzung des Aufsichtsrates durch Ausscheiden oder Rücktritt eines Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, ist durch den Vorstand des Vereins gem. § 10, Ziffer 5 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Aufsichtsrat einzuberufen, sobald neue Kandidaten für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewonnen werden konnten. Bis zur Nachbesetzung, maximal jedoch für 6 Monate gilt der Aufsichtsrat abweichend von § 15, Abs. 10 als beschlussfähig, wenn mindestens ein Aufsichtsrat tätig ist.
6. Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand Weisungsrecht.
7. Die Aufwendungen der Aufsichtsräte für deren Tätigkeit trägt der Verein. Dazu können auch Stundenhonorare zählen, soweit die Stunden eine Anzahl von 60 p.a. überschreiten.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand des Vereins ist in Art, Umfang und Turnus in dieser Geschäftsordnung zu regeln.
9. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal je Geschäftsjahr.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat beschließt über grundsätzliche Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes des Vereins,

- b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Kontrolle und Beratung des Vorstandes des Vereins,
 - d) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im operativen Geschäft des Vereins,
 - e) Entgegennahme und Beschluss zu Revisionsberichten, soweit Revisionen seitens des Vorstands veranlasst wurden,
 - f) Beschluss der Geschäftsplanungen, der Budgets, des Revisionsplanes oder des Investitionsplanes für das kommende Geschäftsjahr auf Anforderung,
 - g) Entscheidungen zu allen zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstandes gem. § 17 dieser Satzung,
 - h) Beratung des Vorstands zu Zielen, Richtlinien und Empfehlungen für die Arbeit des Vereins,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses inkl. Entlastung des Vorstandes,
 - j) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Modifikationen sich nicht auf den Zweck des Vereins, auf bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder auf den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen,
 - k) Genehmigung von Vollmachten gem. § 30 BGB,
 - l) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins,
 - m) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder Befreiung vom Wettbewerbsverbot für Vorstände des Vereins,
 - n) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Ziffer 4 dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Umsetzung der vorgenannten Aufgaben Ausschüsse bilden.
3. Bezüglich der Bestellung und Abberufung von Vorständen gem. Ziffer 1, Buchstabe a ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu informieren. Der Mitgliederversammlung steht diesbezüglich ein Vetorecht gem. § 11, Ziffer 2 zu.

§ 15

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine schriftliche Beschlussfassung ist gleichfalls zulässig, so kein Aufsichtsrat dem widerspricht.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gewählten Sprechers des Aufsichtsrates.
3. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Die Aufsichtsratssitzung wird durch den Sprecher des Aufsichtsrates einberufen. Der Sprecher des Aufsichtsrates kann diese Aufgabe auch an den Vorstand delegieren. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Sitzungen 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder per Mail.
5. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, soweit keine durch den Aufsichtsrat beschlossene Standard-Tagesordnung besteht. Ergänzungen zur Tagesordnung seitens der anderen Aufsichtsratsmitglieder sind bis sieben Arbeitstage vor der Aufsichtsratssitzung beim Vorstand des Vereins schriftlich oder per Mail einzureichen.
6. Jeder Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine solche Sitzung aus seiner Sicht als erforderlich erscheinen lassen.

Dem Vorstand ist in einem solchen Fall ein mit Gründen versehener Antrag auf Einberufung der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Der Vorstand übernimmt dann in Abweichung zu Ziffer 4 die Einladung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

7. Die Kosten der Aufsichtsratssitzung (auch einer außerordentlichen) trägt der Verein.
8. Der Sprecher des Aufsichtsrates hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Diskussion und die Beschlüsse anzugeben sind.
9. Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung ist innerhalb einer Woche jedem Aufsichtsrat zu übersenden. Erfolgen bis 10 Arbeitstage nach Zusendung keine schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen seitens der Aufsichtsräte, gilt das Protokoll als beschlossen.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er gem. Ziffer 4 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 2 Mitglieder vertreten sind.
11. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist innerhalb von 2 Wochen gem. Ziffer 6 zur neuen Aufsichtsratssitzung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
12. Aufsichtsräte dürfen nicht entscheidend wirksam werden, wenn sie direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Vorstand des Vereins

1. Der Verein hat mindestens einen oder mehrere Vorstände. Davon ist einer der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
2. Ist nur ein Vorstand bestellt, so führt er den operativen Geschäftsbetrieb des Vereins alleine und hat für eine genügende Dokumentation der getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu sorgen.
Sind mehrere Vorstände bestellt, so werden die Aufgabenverteilung zwischen ihnen sowie die Beschlussfassung des Vorstandes in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten eine der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit, ihrer Qualifikation und der übernommenen Verantwortung angemessene Vergütung und Ausstattung. Über die Art der Ausstattung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
5. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
6. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorständen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
7. Die Vorstände sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dieser Satzung oder aus einer ggf. vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben.
8. Die Vorstände unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand des Vereins gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die in gleichartigen Geschäftsfeldern tätig sind. Der Aufsichtsrat kann beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Vorstand vom Wettbewerbsverbot befreit wird.
9. Ein Vorstand darf nicht gleichzeitig Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an dem der Verein mit mehr als 50% beteiligt ist.
10. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren des Vereins entsprechend.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein zur Verfügung gestellte und das durch den Verein selbst erworbene Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Verein zu sorgen.
3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für die wirtschaftliche Planung und Durchführung des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
4. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
5. Der Vorstand installiert und pflegt ein angemessenes Berichtswesen für interne (Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat) und externe (Banken, Institutionen, Partner etc.) Zwecke. Er installiert ein angemessenes System des Controllings und der Budgetierung.
6. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der einzelnen Bereiche oder Unternehmen des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung.
7. Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsplanungen, die Budgets, den Revisionsplan und den Investitionsplan für das Geschäftsjahr und legt sie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.
8. Der Vorstand pflegt Kontakte zu Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, die dem Satzungszweck gem. § 2 dienlich sind.
9. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen gem. § 10 zuständig.
10. Der Vorstand berichtet an die Mitgliederversammlung zu den Jahresabschlüssen, zur wirtschaftlichen Lage sowie sonstiger Vereinstätigkeit.
11. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds gem. § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.
12. Der Vorstand koordiniert die ehrenamtliche Arbeit.

§ 18

Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstände bedürfen zu folgenden Rechtsgeschäften und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften sowie bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, sofern diese einen Betrag von EUR 20.000,00 im Einzelfall überschreiten, außer Lieferantenkredite,
2. Bildung von Rücklagen, sofern diese einen Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall überschreiten,
3. Gewährung von Krediten, sofern diese einen Betrag von EUR 20.000,00 im Einzelfall überschreiten,
4. Anschaffung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie andere Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
5. Anschaffungen und Veräußerungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern sie nicht in einem vom Aufsichtsrat bestätigten Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr budgetiert sind, mit einem Wert von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall,
6. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, die eine Jahresbelastung von EUR 50.000,00 übersteigen,
7. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Baulichkeiten,
8. Erteilung oder Widerruf von Handlungsvollmachten,
9. Anstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttoentgelt von mehr als EUR 50.000,00,
10. Errichtung und Auflösung von Zweig- oder anderen Niederlassungen,
11. Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. alle Geschäfte, welche der Aufsichtsrat oder auch die Mitgliederversammlung des Vereins durch separaten Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

§ 19

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das am 31.12. des Vorjahres abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Fertigstellung, ggf. zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat zur Feststellung zuzuleiten.

2. Der Aufsichtsrat hat innerhalb der gesetzlichen Fristen frühestmöglich über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 20

Haftungsfreistellung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich gegen sie persönlich aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Aufsichtsratsmitglied erhobenen Ansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung umfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen.
2. Für Vorstände kann eine, auch eingeschränkte Haftungsfreistellung, auf Vorschlag des Aufsichtsrates und bei Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 21

Bekanntmachungen des Vereins

Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen auf der Homepage des Vereins oder im Amtsblatt der Stadt Dresden.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht davon berührt. Die nichtige Bestimmung ist sodann durch Beschluss des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich durch Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt.
3. Streitigkeiten aus dieser Satzung sind vordergründig einvernehmlich und gütlich zu regeln. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, werden die beteiligten

Parteien vor Involvieren von Rechtsbeiständen ein Mediationsverfahren bei einem anerkannten Wirtschaftsmediator in Dresden durchführen.

4. Scheitert auch das Mediationsverfahren, ist Dresden Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten.